



München, 19. November 2004

Der Bayerische Versorgungsverband informiert

Sehr geehrte Versorgungsempfängerin,
sehr geehrter Versorgungsempfänger,

beiliegend erhalten Sie die Berechnung Ihrer Versorgungsbezüge für den Monat Dezember 2004. Die darin enthaltene **Sonderzahlung** erläutern wir wie folgt:

Wie wir bereits in der dem Berechnungsblatt für den Monat August 2004 beigefügten Information angekündigt haben, wurde im Zuge der allgemeinen Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Weihnachtszuwendung) aufgehoben. Aufgrund dessen können Sie eine Weihnachtszuwendung bisherigen Zuschnitts nicht mehr erhalten. Nach dem neuen Bayerischen Sonderzahlungsgesetz vom 24. März 2004 steht Ihnen aber jeweils im Monat Dezember eine sog. jährliche Sonderzahlung zu.

Sie besteht aus einem Grundbetrag und ggf. einem Sonderbetrag für Kinder.

Als **Grundbetrag** werden gewährt:

- a) 60 v. H. (für Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 12 BBesO und höher 56 v. H.) der vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im aktuellen Kalenderjahr durchschnittlich zustehenden laufenden monatlichen Versorgungsbezüge (ohne Familienzuschlag) und
- b) 84,29 v. H. eines ggf. zustehenden monatlichen Familienzuschlags.

Der **Sonderbetrag** für die beim Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder beträgt pro Monat 2,13 €

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bayerischer Versorgungsverband